

Gebührenbedarfsberechnung für die Abfuhr von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

	Euro	Erl.-Ziff.
Ermittlung des Gebührensatzes		
1. Kosten des Unternehmers pro cbm Klärschlamm (Absaugen und Abfuhr einschl. MWSt.)	11,43	1
2. Anteilige Personalkosten pro cbm Klärschlamm	5,87	2
3. Gesamtkosten pro cbm Klärschlamm	17,30	
Nachrichtlich: Gebühr für eine vergebliche Anfahrt	36,83 Euro	3

Erläuterungen:

Erl.-Ziff 1:

Die Entsorgungskosten pro Kubikmeter Klärschlamm ergeben sich nach einer von der Stadt-entwässerung Kamen durchgeführten beschränkten Ausschreibung. In dem Preis sind die Kosten für die An- und Abfahrt, die Verlegung von evtl. längeren Absaugschläuchen sowie für die Entsorgung an der Kläranlage enthalten.

Erl.-Ziff. 2

Anteilige Personalkosten für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Klärschlamm Entsorgung (einschl. Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und Gemeinkosten) pro cbm Klärschlamm.

Durch den Bau neuer Kanäle und entsprechenden Anschlüssen der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kamen ist die Klärschlamm Entsorgung insgesamt rückläufig. Pro Jahr werden zur Zeit ca. 300 cbm Klärschlamm abgefahren. Bei der Umrechnung der ermittelten Personalkosten in Höhe von 1.760,00 Euro ergibt sich pro cbm ein umzulegender Betrag von 5,87 Euro.

Erl.-Ziff. 3

Die Kosten für eine vergebliche An- und Abfahrt werden dem Klärgrubenbetreiber direkt in Rechnung gestellt.

Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kamen
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 29. Mai 2002 (GV NRW S. 160), der §§ 53 und 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV NRW S. 439) sowie der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Buchst. b) der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

b) Stoffe, soweit sie nach § 6 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung vom 13. Dezember 1999 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

2. In § 10 Abs. 4 der Satzung (Benutzungsgebühren) wird § 11 Abs. 3 durch § 11 Abs. 1 Satz 2 ersetzt.

3. § 11 (Gebührensätze) der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt 17,30 Euro je Kubikmeter abgefahrener Grubeninhalts.

Für eine vergebliche Anfahrt (§ 6 Abs. 5 S. 2, § 10 Abs. 4) sind 36,83 Euro zu zahlen.

(2) Soweit in Ausnahmefällen eine Ausweichkläranlage angefahren werden muss oder der Einsatz von Schlammsaugwagen außerhalb der normalen Einsatzzeit erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Gebührenpflichtigen auferlegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.